

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schmidt Elektrotechnik e.K. – Inhaber Carsten Schmidt

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Werk-, Werklieferungs-, oder Dienstverträge sowie ähnliche Verträge, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Termine

Die Einhaltung des Ausführungstermins setzt voraus, - sofern nicht sofortige Montage vereinbart wurde, - dass der Auftraggeber die notwendigen Unterlagen (Genehmigungen, Pläne etc.) rechtzeitig beschafft hat. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung sowie Lieferungsengpässe verlängern den Ausführungstermin entsprechend.

3. Gewährleistung und Haftung

3.1. Die Gewährleistungspflicht beträgt für alle Arbeitsleistungen sowie für eingebautes Material 6 Monate ab Abnahme oder Abholung.

3.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Werkunternehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nachbesserung dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Werkunternehmers über.

3.3. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Kunden heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegende Aufwand wird daher dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.4. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluß oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

3.5. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne das Einverständnis des Werkunternehmers Änderungen an den Leistungen vorgenommen werden.

3.6. Offensichtliche Mängel der Leistungen des Werkunternehmers muß der Kunde unverzüglich, spätestens 10 Werkzeuge nach Eintritt der Erkennbarkeit bei Abnahme oder Inbetriebnahme dem Werkunternehmer schriftlich anzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit.

3.7. Der Werkunternehmer haftet für Schäden und Verluste an dem Gegenstand, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist er zur lastenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist dieses unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust. Darüberhinausgehende Ansprüche insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Werkunternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die unter Punkt 3.1. Gewährleistungsfrist von 6 Monaten gilt auch für eventuelle Ansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsabschluß.

4. Kosten für nichtdurchgeführte Aufträge

Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

4.1. der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat;

4.2. ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, ohne dass der Werkunternehmer diesen Umstand zu vertreten hat;

4.3. der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;

4.4. der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde. Wünscht der Kunde ausdrücklich die Erstellung eines Kostenvorschlages, so sind die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen.

5. Eigentumsvorbehalt

Vertraglich gelieferte oder verarbeitete Gegenstände bleiben Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns zustehender Ansprüche. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber erwirbt bei Verarbeitung kein Eigentum an dem Vorbehaltsgegenstand. Sollte dies aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht möglich sein, so tritt der Kunde bereits jetzt in die sich aus dem künftigen Eigentum ergebenden Ansprüche ab. Die Vorausabtretung beschränkt sich der Höhe nach auf die uns gegen den Kunden zustehende Forderung.

Die Vorausabtretung gilt auch für die Fälle, in denen der Kunde die Vorbehaltsgegenstände weiter veräußern sollte. Die abgetretene Forderung dient uns zur Sicherheit nur in Höhe des Wertes des jeweils verkauften Vorbehaltsgutes.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermines dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne eine wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er in diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer, und zwar in Höhe der Forderung des Auftragnehmers.

6. Erweitertes Unternehmerpfandrecht

Der SET steht wegen Ihrer Forderungen aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholauforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholauforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

7. Abnahme und Gefahrenübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werks. Wird jedoch das Werk vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er einen Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr mit Verzugszeitpunkt auf den Auftraggeber über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird.

8. Zahlung

Die Rechnung ist sofort nach Erhalt ohne Abzug, inkl. Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, kann die SET u. a. vom Kunden den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde.

9. Gerichtsstand

Sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO gegeben sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche Gera. Es gilt auch für Ansprüche im Wechsel- und Scheckverkehr.